

Satzung des „Förderverein der Grundschule Nord Schifferstadt“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Nord, Schifferstadt“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schifferstadt und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Nord in Schifferstadt.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch Unterstützung der schulischen Einrichtungen (inklusive Ausstattung und Einrichtung) und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten, Schulausflügen und Arbeitsgemeinschaften (Schulleben im Sinne des § 1 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10 Oktober 2013 für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwenden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Satzung des „Förderverein der Grundschule Nord Schifferstadt“

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn das Mitglied im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (7) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen nicht zurückverlangen.

§ 5 Beitrag, Spenden

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Dies kann per Post oder E-Mail erfolgen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts

Satzung des „Förderverein der Grundschule Nord Schifferstadt“

3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Beschlussfassung über die Beitragshöhe
 6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, eins bis drei Beisitzern, dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirates oder einem vom Schulleiternbeirat benannten Vertreter sowie einem Vertreter der Schulleitung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nicht gewählt werden der Vorsitzende des Schulleiternbeirates oder dessen Vertreter sowie der Vertreter der Schulleitung die dem Vorstand des Vereins kraft Amtes angehören.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Diese sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. die Ausschließung von Mitgliedern
 5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

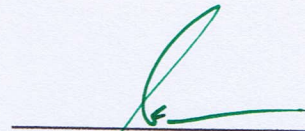
Satzung des „Förderverein der Grundschule Nord Schifferstadt“

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schifferstadt zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung.
- (3) Für den Fall das die Anzahl der Mitglieder unter drei sinkt tritt § 73 BGB in Kraft.

Schifferstadt, 1.9.2016



Vorsitzender

Durchgeführte Änderungen auf Grund der Vollmacht aus dem Gründungsprotokoll und der Satzungsprüfung des Finanzamtes Speyer:

§3, Abs.4: Das Wort „sonstige“ entfernt

§3, Abs.5: Komplett Ergänzt

§12, Abs.2: „Stadtverwaltung“ in „Stadt“ geändert und Verwendungszweck der Stadt verallgemeinert.